

1x1 des Vereinswesens – Häufige Fragen

Zur leichteren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form angeführt. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1. Kann man einen Verein stilllegen?

- Das Vereinsrecht sieht keine Möglichkeit vor, einen Verein still zu legen
- Der Verein kann zwar Aktivitäten reduzieren, jedoch braucht der Verein immer einen durch die Mitgliederversammlung gewählten, arbeitsfähigen Vorstand, durch den die Einhaltung des 4-Augenprinzips gewährleistet ist
- Die Mindestaktivität eines Vereins ist die Abhaltung der Mitgliederversammlungen im Rhythmus der Funktionsperiode (bis zu 4 Jahren) bzw. entsprechend allfälliger zusätzlicher Statutenbestimmungen
- Nach jeder Wahl muss der Vorstand der Vereinsbehörde gemeldet werden

2. Was tun, wenn Funktionär*innen während der Funktionsperiode zurücktreten?

- In den Statuten ist festgeschrieben, welche genauen Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn eine Funktion zurückgelegt wird
- Tritt eine Person in ihrer Funktion zurück, übernimmt der Stellvertreter dieses Amt (Das sollte einem Stellvertreter von Beginn seiner Funktion an bewusst sein)
- In den meisten Fällen kann der Vorstand, wenn Funktionäre zurücktreten, eine Person in den Vorstand kooptieren (Sollte dies der Fall sein, muss diese Person bei der nächsten Mitgliederversammlung bestellt/gewählt werden)
- Wenn der ganze Vorstand zurücktritt, haben die Rechnungsprüfer die Aufgabe, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen Vorstand zu wählen
- Sollten auch die Rechnungsprüfer verhindert sein, ist jedes Mitglied, das über die Situation informiert ist, dafür verantwortlich, beim nächsten Gericht um die Einsetzung eines Kurators zu bitten
- Der Kurator beruft eine Mitgliederversammlung ein, um einen neuen Vorstand zu wählen, oder um den Verein aufzulösen

3. Mitgliederversammlungen: wie oft muss man, wie oft soll man?

- Das wird 1. durch die in den Statuten definierte Funktionsperiode des Vorstands (1 bis 4 Jahre) und 2. durch allfällige zusätzliche Statutenbestimmungen definiert. Eine Mitgliederversammlung muss daher nicht zwangsläufig jährlich durchgeführt werden.
- Muss zumindest im Rhythmus der Funktionsperiode (bis zu 4 Jahren) abgehalten werden, da die Funktionäre bei Mitgliederversammlungen gewählt werden
- Die Mitgliederversammlung dient dem Vorstand dazu, die Mitglieder über Aktivitäten, Planungen, Gebahrung des Vereines etc. zu informieren - auf Grund empfehlen wir, jährlich eine Mitgliederversammlung zu organisieren
- Das Vereinsgesetz verpflichtet Vereinsvorstände dazu, die Mitglieder in Jahren ohne Mitgliederversammlung adäquat über die Tätigkeiten, Planungen und die Gebahrung des Vereins zu informieren.

4. Mitgliederversammlungen in Zeiten des Versammlungsverbots?

- Sitzungen/Mitgliederversammlungen können bis 31.12.2020 online durchgeführt werden und haben dieselbe Gültigkeit wie Präsenzsitzungen (Verordnung Bundesregierung)
- Die Fristen und Regeln der Statuten gelten auch online weiterhin (z.B. für Einladungen, Bekanntgabe der Tagesordnung)
- In der Einladung müssen die organisatorischen und technischen Voraussetzungen geklärt werden
- Eine geeignete Software ist nötig, denn Teilnehmeridentifikationen sowie Abstimmungen müssen auch online möglich sein
- Die Teilnahme an Online-Sitzungen mit Bild und Ton muss zumindest bei 50% der Anwesenden möglich sein, um eine korrekte und zulässige Sitzung gestalten zu können. Bis zu 50% können auch lediglich mit Audioverbindung dabei sein.
- Gibt es bei einzelnen Teilnehmern technische Ausfälle, ist dies kein Grund, die Sitzung als ungültig zu betrachten – das Mitglied selbst ist dafür verantwortlich, technische Unterbrechungen zu vermeiden beispielsweise durch eine dauerhafte stabile Internetverbindung

Das Kärntner Bildungswerk gibt gerne weitere Auskünfte über geeignete Online Plattformen, um eine Sitzung bestmöglich online zu gestalten.

5. Wie viel Vermögen darf ein gemeinnütziger Verein haben?

- Grundsatz: Das Vermögen eines Vereins darf ausschließlich der gemeinnützigen Zwecke zufließen, für die der Verein gegründet wurde
- Ein Problem kann daher auftreten, wenn der Verein zu viel Vermögen hat. Es stellt sich dabei die Frage, warum und wofür, in Bezug auf den Vereinszweck, er dieses Vermögen braucht
- Bis hin zu der Höhe eines durchschnittlichen Jahresumsatzes kann ein Verein an Rücklagen bilden um für seine gewöhnlichen Vereinsaktivitäten abgesichert zu sein.
- Bei höheren Rücklagen muss es einen definierten Grund/Zweck geben, warum diese Rücklagen gebildet wurden (Probeklokal, Gruppenraum,..)
- Dieser Zweck muss einen Zeithorizont haben und er muss protokolliert werden

6. Was tun bei Streitigkeiten im Verein?

- Wenn es bereits Hinweise auf Streitigkeiten gibt, ist die Empfehlung, früh genug Maßnahmen zu ergreifen
 - Rechtzeitig Überlegungen machen – schnell Handeln anstatt lange zu warten
 - Hilfestellungen von außen z.B. durch neutrale Personen, durch KBW oder andere Dachverbände
 - Supervisionen für den Vereine, Vorstände

Verweise:

Vereinsleben und Mitgliederversammlungen während der Corona Krise:

<https://igkultur.at/artikel/vereinsleben-corona?bundesland=all>

ANPACKEN 2020 – Handwerkszeug für Vereinsarbeit und Ehrenamt

Musterstatuten erhalten Sie beim Kärntner Bildungswerk oder auf der Seite des österreichischen Innenministeriums:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/vereine/Seite.220800.html

Die Vereinsstatuten des Kärntner Bildungswerkes können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://bildungswerk-ktn.at/download/infos-zum-kaerntner-bildungswerk/>

Das Vereinsgesetz von 2002 kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001917>